

Claudia
Schöffel

Fachanwältin
für Familienrecht



Fachanwältin für Familienrecht
Gütestelle nach BaySchIG
Mediatorin nach den Richtlinien der BAFM
Mitglied im Arbeitskreis Familienrecht
des Deutschen Anwaltvereins
Mitglied im Arbeitskreis Mediation
des Deutschen Anwaltvereins
Mitglied des Deutschen Familiengerichtstages e. V.

Hanauer Straße 122b • 63755 Alzenau
Tel.: 06023 3200334 • Fax: 06023 3200335

Zweigstelle
Fronhofen 5 a • 63776 Mömbris

info@rainschoeffel.de • www.rainschoeffel.de

Wie schreibe ich mein Testament?



Kanzlei für Familien- und Erbrecht,
Mediation

Claudia
Schöffel

Fachanwältin
für Familienrecht

www.rainschoeffel.de

www.rainschoeffel.de

8. Zusammenfassung

Im laufenden Jahrzehnt werden in Deutschland etwa 1,4 Billionen Euro vererbt. Nur bei etwa 20% der Erbfälle wurde die Erbfolge testamentarisch geregelt. Dies bedeutet, dass etwa 80% des Vermögens durch gesetzliche Erbfolge auf Erben übergehen wird.

Sich mit dem eigenen Tod oder dem Tod von nahestehenden Personen zu beschäftigen, fällt uns allen schwer. Gleichwohl sollten Sie sich überlegen, ob Sie Ihren Nachlaß regeln oder die gesetzliche Erbfolge eintreten lassen wollen.

Häufig stellen sich dabei folgende Fragen:

- **Wer beerbt mich, wenn ich nichts unternehme?**
- **Wieviele Steuern fallen für die Erben an?**
- **Wird jemand seinen Pflichtteil verlangen?**
- **Wie kann ich mich und meinen Partner absichern?**

Dieser Leitfaden soll Ihnen eine kleine Orientierungshilfe sein.

Die Fragen des Schenkungs-, Erb- und Steuerrechts sind jedoch so komplex, dass Sie sich, wenn Sie Vermögensregelungen treffen wollen oder selbst Erbe werden, rechtzeitig einen fachkundigen Rat holen sollten. Jeder Fall ist anders und es gibt viel zu bedenken. Möglicherweise übergehen Sie potentielle Erben oder finden steuerlich keine günstige Lösung.

Im Erbrecht ist vieles vom jeweiligen Wortlaut einer Verfügung abhängig, weshalb bei Unklarheiten Probleme entstehen und möglicherweise Ihr letzter Wille anders ausgelegt wird, als Sie sich das gedacht haben. Es wurde daher davon abgesehen, Formulierungsbeispiele darzustellen.

Die Gestaltung der Erbfolge hängt nicht nur von der exakten Formulierung des Willen des Erblassers ab, sondern auch von der exakten Ausgestaltung des Lebenssachverhaltes, den es zu regeln gilt. Vertrauen Sie daher nicht blind irgendwelchen Formulierungsbeispielen.

Ob nun vererbt oder geerbt wird- setzen Sie Ihre Unterschrift nur unter Dokumente, die Sie wirklich verstanden haben und fragen Sie sich auch, ob für einen außenstehenden Dritten der Text verständlich sein wird.

Das Ausmaß und die Konsequenzen einer Erbschaft sind sowohl für den Erben als auch für den Erblasser weitreichend. Neben den steuerlichen Auswirkungen können Verbindlichkeiten übersehen werden. Beweisprobleme können entstehen, wenn anderen Personen Vermögensgegenstände zur Verwaltung anvertraut wurden und diese bei der Aufstellung des Nachlasses nicht mitwirken. Bringen Sie daher Ordnung in Ihre Angelegenheiten, sprechen Sie mit Ihren Familienangehörigen und weiteren Betroffenen und holen Sie fachkundigen Rat darüber ein, welche Fristen und Formvorschriften eingehalten werden müssen.

Dies erfolgt zur Niederschrift des Nachlaßgerichtes oder in öffentlich beglaubigter Form. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Folgende Mitteilungen sind zu machen:

- Vorlage der Sterbeurkunde des Erblassers
- Angabe, ob gerichtliches Verfahren über das Erbrecht bei einem Gericht anhängig ist
- Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses
- ggfs. Übergabe des Testamentes

Der Erbschein legitimiert die Erben nach außen hin.

Auseinandersetzung

Haben mehr als ein Erbe geerbt, ist somit eine Erbengemeinschaft entstanden. Hat der Erblasser hierfür eine Teilungsanordnung getroffen, gibt es wahrscheinlich wenig Probleme. Ansonsten müssen sich die Miterben im wahrsten Sinne des Wortes auseinandersetzen.

Auskunft

Erben haben gegenüber anderen Personen, die im Besitz von Erbschaftsgegenständen sind, einen Auskunftsanspruch. Dies gilt auch für die Schenkungen der letzten 10 Jahre.

1. Die gesetzliche Erbfolge

Lediglich in dem Fall, dass ein Erblasser keine Erben hat oder die Erben nicht ermittelt werden können, ist gesetzlich festgelegt, dass die gesamte Erbschaft an den Staat (den Fiskus) fällt.

Wer aber sind die gesetzlichen Erben?

Das deutsche Erbrecht sieht die Verwandten des Erblassers als Erben vor. Zu unterscheiden ist, wer „näher“ mit dem Erblasser verwandt ist. Das Gesetz teilt daher die Erben in verschiedene „Ordnungen“ ein: „Das Gut fließt wie das Blut“

1.Ordnung: Kinder, Enkel

2.Ordnung: Eltern, Geschwister

3.Ordnung: Großeltern, Onkel, Tanten

In der gesetzlichen Erbfolge sind die nächsten Verwandten den entfernteren gegenüber bevorzugt. Solange ein Verwandter einer niedrigeren Ordnung vorhanden ist, scheiden weitere Verwandte der entfernteren Ordnung aus. Mehrere Erben derselben Ordnung erben zu gleichen Anteilen.

Beispiel:

Herr Müller stirbt. Seine Eltern leben noch. Er hat zwei Kinder, seine Frau ist bereits verstorben.

Lösung:

Die Kinder des Herrn Müller erben je zur Hälfte das gesamte Vermögen. Sie sind im Gegensatz zu seinen Eltern die Erben der näheren Ordnung.

Sonderregeln für Ehepartner:

Die Ehepartner tauchen im System der Blutsverwandtschaft nicht auf. Sie erhalten ein gesondertes Erbteil, das sich komplizierter errechnet. Es kommt darauf an, ob Erben der ersten und zweiten Ordnung vorhanden sind und in welchem Güterstand die Eheleute leben.

Der gesetzliche Güterstand in Deutschland ist die **Zugewinn-gemeinschaft**. Ist nichts anderes vereinbart worden, gilt daher folgende gesetzliche Erbfolge:

Der Ehegatte neben	erbt
• Verwandten erster Ordnung	$\frac{1}{2}$
• Eltern des Verstorbenen und deren Abkömmlinge	$\frac{3}{4}$
• Großeltern	$\frac{3}{4}$
• ansonsten allein.	

Bei vereinbarter **Gütertrennung** erbt der Ehegatte neben

• Abkömmlingen:	
bei einem Kind	$\frac{1}{2}$
bei zwei Kindern	$\frac{1}{3}$
bei drei und mehr Kindern	$\frac{1}{4}$
• Eltern und deren Abkömmlingen	$\frac{1}{2}$
• Großeltern	$\frac{1}{2}$
• ansonsten allein.	

Reicht der Nachlass zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, kann der Erbe den Nachlass auch privat abwickeln und sich gegenüber den Gläubigern auf die Einrede der Dürftigkeit berufen. Dies hindert aber die Gläubiger nicht unbedingt, in sein privates Vermögen zu vollstrecken.

Schließlich bleibt bei totaler Überschuldung der Antrag beim Amtsgericht auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Taktische Erwägungen

Unabhängig von der Nachlaßmasse, kann es sich lohnen, alternative Berechnungen seines Erb- und Pflichtteils anzustellen.

Insbesondere wenn der Erblasser in seinem Testament Beschränkungen oder Beschwerungen der Erben vorgesehen hat, kann der Erbe gegebenenfalls die Erbschaft ausschlagen und seinen Pflichtteil fordern, der ihm dann in Geld ausgezahlt wird. Speziell Ehegatten haben auf diesem Wege die Möglichkeit, sich von wechselseitigen Verfügungen zu lösen oder aber einen Zugewinnausgleich nach dem Tode des Ehegatten zu fordern.

Testamentseröffnung

In Deutschland wird das Testament vom Nachlaßgericht eröffnet. Wer hierzu eine Einladung erhält, muss nicht unbedingt Erbe sein. Nicht erschienene Erben benachrichtigt das Gericht schriftlich.

Erbscheinsverfahren

Hat man die Erbschaft angenommen, kann man allein oder mit den anderen Erben einen Erbschein beim Nachlassgericht beantragen.

Die Ausschlagung

Die Ausschlagung bewirkt, dass die Erbschaft beim Erben nicht anfällt, also erbt er nichts. Die Ausschlagung kann aber dazu führen, dass die Kinder oder Kindeskinde erben. Auch für diese muss dann eine Ausschlagung erklärt werden. Die Ausschlagung bietet sich praktisch an, wenn bekannt ist oder befürchtet werden muss, dass der Nachlass überschuldet ist.

Die Ausschlagung muss gegenüber dem Nachlaßgericht erklärt werden und zwar dort zur Niederschrift oder in öffentlich beglaubigter Form.

Achtung! Ausschlagungsfrist!

Der Gesetzgeber hat lediglich eine Frist von sechs Wochen vorgesehen, innerhalb der man die Erbschaft ausschlagen kann. Für den Lauf der Frist ist es notwendig, dass der Erbe zuverlässig weiß, dass der Erblasser gestorben ist, dass er zum Erben berufen ist und zwar aus welchem rechtlichen Grund (Testament, gesetzliche Erbfolge...).

Nachlassverwaltung, Dürftigkeitseinrede, Nachlassinsolvenzverfahren

Wie bereits erörtert, haftet der Erbe mit seinem gesamten Privatvermögen für die Schulden des Erblassers. Um seine Haftung zu beschränken, kann er sich dreier Mittel bedienen:

Der Nachlaßverwalter setzt sich dann anstelle des Erben mit den Gläubigern auseinander. Die Verwaltung wird auf Antrag vom Nachlaßgericht angeordnet.

Der Güterstand der Gütergemeinschaft ist heute eher selten und folgt eigenen Regeln.

Nichtverheiratete Partner oder geschiedene Eheleute erhalten nichts.

Einzelbeispiele:

- Ehepaar in Zugewinnngemeinschaft, keine Kinder, Eltern verstorben, eine Schwester des Mannes:

Frau erhält $\frac{3}{4}$, Schwester $\frac{1}{4}$

- Ehepaar in Zugewinnngemeinschaft, zwei Kinder:

Frau erhält $\frac{1}{2}$, Kinder je $\frac{1}{4}$

- Ehepaar in Gütertrennung, zwei Kinder:

Frau $\frac{1}{3}$, jedes Kind $\frac{1}{3}$

Mein Tipp:

Wenn es notwendig ist, malen Sie einen Familienstammbaum, um zu überprüfen, welche potentiellen Erben in Ihrer Familie vorhanden sind. Diese Angehörigen können im Zweifel auch für ein Pflichtteilsrecht von Bedeutung sein. Schaffen Sie sich daher zunächst einen Überblick über Ihre gesetzlichen Erben.

2. Die gewillkürte Erbfolge

Entscheiden Sie sich dahingehend, Ihr Vermögen nach Ihren Vorstellungen zu verteilen, gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Die gewillkürte Erbfolge setzt jedoch immer voraus, dass Sie testierfähig sind, d.h. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche oder Bewußtseinsstörungen beeinträchtigt sein, die Bedeutung der abgegebenen Willenserklärungen einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Mein Tipp:

Um eventuell spätere Anfechtungen zu vermeiden, kann man zum Zeitpunkt des Testaments auch ein ärztliches Attest zum Geisteszustand einholen und dem Testament beilegen.

Das Testament

Man unterscheidet drei Formen von Testamenten:

- **Privatschriftliches Testament**
- **Notarielles Testament**
- **Nottestament**

Hier hingegen hat der Erbe die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu zahlen. Über die Art der Zeremonie kann der Erblasser bestimmen. Hat er das nicht getan, können die nächsten Angehörigen bestimmen, auch wenn sie nicht Erbe geworden sind.

Eine Bestimmung Ihrer Beerdigungszeremonie können Sie formlos treffen. Sie sollten dies nicht unbedingt im Testament einbringen, da es oftmals Wochen dauert, bis ein Testament eröffnet wird, bis dahin hat sich die Frage der Beerdigung regelmäßig erledigt.

7. Ich habe geerbt – was nun?

Erbe ist die Person, die beim Tod des Erblassers kraft letztwilliger Verfügung oder kraft gesetzlicher Erbfolge Gesamtrechtsnachfolger von Rechten und Pflichten des Erblassers wird. Dieser Satz beinhaltet alle Probleme, die man als Erbe haben kann. Erbe wird man „praktisch über Nacht“. Der Erwerb der Erbschaft tritt nach dem Gesetz von selbst ein, ohne dass der Erbe etwas erklären muss. Dies kann finanziell gefährlich sein. Mit dem Tod des Erblassers geht nämlich dessen gesamtes Vermögen auf den oder die Erben ALS GANZES über, was nichts anderes bedeutet, dass auch Schulden vererbt werden, selbst wenn diese nicht bekannt sind.

Der Erbe haftet für Schulden des Erblassers grundsätzlich auch mit seinem Privatvermögen.

Es ist daher notwendig, schnellstmöglich sich eine Übersicht über den Nachlaß zu verschaffen. Eigentlich ist dies unmöglich, da man ohne Erbschein regelmäßig keine Auskünfte erhält. Was bleibt?

An den beträchtlichen Steuersätzen sieht man, dass es sinnvoll sein kann, schon zu Lebzeiten Vorsorge zu treffen.

Mit der nächsten Steuerreform werden bebaute Grundstücke voraussichtlich nicht mehr nach dem Einheitswert berechnet, sondern nach dem Verkehrswert, dies kann zu einer erheblichen Steuerlast führen.

Nutzen Sie daher mit den Personen, die Sie bedenken wollen Freibeträge aus. Sie können daher immer im 10-Jahres-Abstand Schenkungen machen, ohne dass ggfs. eine Steuer anfällt. Zu Ihrer eigenen Absicherung können Sie sich z.B. ein Nießbrauch- oder Wohnrecht an Immobilien vorbehalten, um nicht zu Lebzeiten „enteignet“ zu werden. Das Gesetz sieht gerade bei Immobilien verschiedene Möglichkeiten vor. Verbunden mit Auflagen, wie z.B. Pflegeleistungen im Alter oder bei Krankheit, verringert sich der Wert der gemachten Schenkung.

Lassen Sie sich daher rechtlich und steuerlich beraten, um eine gute Wahl zu treffen.

6. Was wird aus meiner Beerdigung?

Vielleicht haben Sie sich auch schon darüber Gedanken gemacht, wie einmal Ihre Beerdigung aussehen soll und wie Sie sich die Grabpflege vorstellen.

Die Frage der Grabpflege kann mit einer Auflage im Testament geregelt werden. Haben Sie gewußt, dass die Kosten der Grabpflege nicht den Erben zur Last fallen? Das Gesetz geht davon aus, dass die Grabpflege keine rechtliche, sondern sittliche Pflicht des Erben sei. Der Erbe kann daher diese Kosten nicht beim Erbfall in Abzug bringen.

Das privatschriftlichen Testament:

Die einfachste Form ist das privatschriftliche oder eigenhändige Testament. Es muss von Ihnen vollständig eigenhändig und handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden. Die Unterschrift soll Ihren Vor- und Nachnamen enthalten. Ferner sollte eine Zeit- und Ortsangabe aufgenommen werden. Es muss als Testament erkennbar sein.

Überprüfen Sie also:

- **Testierfähigkeit**
- **Vollständig eigenhändig und handschriftlich geschrieben**
- **Eigenhändig unterschrieben mit Vor- und Nachname**
- **Zeit- und Ortsangabe**
- **Als Testament oder letzter Wille bezeichnet**

Das notariellen Testament

Das sogenannte öffentliche Testament wird entweder dem Notar erklärt, der es dann schriftlich absetzt oder Sie übergeben dem Notar ein Schriftstück, das Ihren Willen festhält. Die notarielle Urkunde wird vorgelesen und von Ihnen unterzeichnet. Der Notar wird sich zunächst von Ihrer Testierfähigkeit überzeugen und Sie über die Tragweite der zu treffenden Regelung informieren.

Das Nottestament

Nottestamente können nur in besonderen Notlagen errichtet werden, wenn es dem Erblasser vor seinem Tod aller Voraussicht nach nicht mehr möglich sein wird, ein ordentliches öffentliches Testament zu errichten

Die Hinterlegung

Privatschriftliche Testamente können hinterlegt werden, öffentliche Testamente werden hinterlegt. Diese amtliche Verwahrung geschieht beim Amtsgericht. Man erhält einen Hinterlegungsschein. Grundsätzlich kann man das Testament jederzeit zurücknehmen aus der Verwahrung. Ein notarielles Testament verliert dadurch jedoch seine Gültigkeit. Bei der Hinterlegung wird das Geburtsstandesamt des Testierenden benachrichtigt, dass ein Testament hinterlegt wurde. Beim Tod des Erblassers weiß daher das Geburtsstandesamt als „zentrale Stelle“, wie viele Testamente wo existieren, wenn diese amtlich verwahrt wurden. Die Kosten der Hinterlegung betragen zwischen 10,00 € und rund 1.537 €.

Wenn Sie es sich anders überlegt haben

Bei einem privatschriftlichen Testament, das Sie alleine errichtet haben, gibt es dann wenig Probleme. Frühere Testamente können durch ein Widerrufstestament vollständig oder nur in bestimmten Teilen aufgehoben werden. Dieselbe Wirkung hat ein später errichtetes Testament, wenn dessen Inhalt mit einem früheren Testament unvereinbar ist. Es gilt dann das zeitlich neuere Testament.

Die Testamentsurkunde kann vernichtet werden. Sie kann durch Streichungen, Ausradierungen, Schwärzungen verändert werden.

Ein öffentliches Testament verliert grundsätzlich seine Gültigkeit, wenn es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird. Auch eine spätere Hinterlegung beseitigt die Ungültigkeit nicht mehr!!! Öffentliche Testamente können auch durch privatschriftliche ersetzt werden.

Freibeträge:

Folgende Freibeträge können die Erben, abhängig von ihrer Steuerklasse, bei der Steuerlast vorweg in Abzug bringen:

	ab 2009
Ehegatte	500.000
Eingetragener Lebenspartner	500.000
Partner, Stiefkinder und Enkel, wenn Eltern verstorben sind	400.000
Enkel	200.000
Eltern und Voreltern im Erbfall	100.000
Steuerklasse II (Partner, Nichten, Eltern bei Schenkung)	20.000
Steuerklasse III (Entfernt Verwandte, Lebensgefährte)	20.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte	256.000
- eingetragener Lebenspartner	256.000
- Kinder, nach Alter gestaffelt	bis 52.000
Beschränkt Steuerpflichtige	2.000
Hausrat Steuerklasse I	41.000
Bewegliche Gegenstände I	12.000
Hausrat und andere Gegenstände in den Klassen II und III	12.000

Diese Freibeträge beziehen sich auf einen Zeitraum von 10 Jahren, beziehen also auch Schenkungen in diesem Zeitraum ein.

Bei Erbschaften können auch Versorgungsfreibeträge für Ehegatten (256.000,00 €) und Kinder (je nach Alter 52.000,00 € - 10.300,00 €) entstehen.

Pflichtteils Klausel

=wenn sich Ehegatten gegenseitig als Erben einsetzen (Berliner Testament) und Zuwendungen an die Kinder nach dem Tod des zuletzt Versterbenden vorsehen, kann eine Verwirkungsklausel den überlebenden Ehegatten möglicherweise vor Pflichtteilsansprüchen bewahren

Bedingungen:

=auflösende Bedingungen, die eintreten müssen, damit man Erbschaft erhält oder nicht verliert. Vorsicht Sittenwidrigkeit!

5. Den Fiskus enterben?

Bei gesetzlicher Erbfolge, Testament oder Erbvertrag – immer ist zu beachten, dass eine Erbschaftssteuer anfallen kann. Es ist daher Beratung notwendig, welches steuerlich günstigste Modell ausgesucht werden kann.

Steuertarife

Vermögen bis EUR	Klasse I	Klasse II	Klasse III
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
darüber hinaus	30	50	50

Zunächst wird der Wert des Nachlaßvermögens bestimmt. Hierunter fallen auch Schenkungen der letzten 10 Jahre.

Beachten Sie:

Ein privatschriftliches Testament ist kostengünstiger. Es gibt jedoch aufgrund von Formulierungsschwierigkeiten oder mangelnder Kenntnis des Erbrechts häufig Auslegungsprobleme. Lassen Sie sich also vorher beraten.

Das gemeinschaftliche Testament

Nur Eheleuten ist es vorbehalten, gemeinsam ein Testament zu errichten. Dies kann in privatschriftlicher Form oder auch notariell geschehen. Beim eigenhändigen gemeinschaftlichen Testament ist es erforderlich, dass einer der Ehegatten das Testament eigenhändig und handschriftlich schreibt, unterschreibt, sowie Datum und Ort der Errichtung angibt und der andere Ehegatte die Erklärung ebenfalls unterschreibt und mit Ort, Datum und der Unterschrift versieht.

Überprüfen Sie also:

- **Testierfähigkeit beider Ehegatten**
- **Wortlaut von einem Ehegatten eigenhändig und handschriftlich geschrieben**
- **Von beiden Ehegatten unterschrieben**
- **Orts- und Zeitangabe von beiden Ehegatten**
- **Als gemeinschaftliches Testament erkennbar**

Was passiert, wenn Sie es sich anders überlegt haben?

Die Widerrufsmöglichkeiten richten sich danach, ob beide Ehegatten noch leben, oder bereits einer von ihnen gestorben ist.

Ferner unterscheidet man einseitige von wechselseitigen Verfügungen. Wechselseitige Verfügungen sind solche nach § 2270 BGB:

„Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente Verfügungen getroffen, von denen anzunehmen ist, dass die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würde, so hat die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge. Ein solches Verhältnis der Verfügungen zueinander ist im Zweifel anzunehmen, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einen Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Überlebens des Bedachten eine Verfügung zugunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahesteht.“

Leben beide Ehepartner noch, können sie die wechselbezüglichen Verfügungen jederzeit widerrufen. Hierzu wird ein hinterlegtes notarielles Testament gemeinsam aus der Verwahrung genommen oder ein gemeinschaftliches widersprechendes Testament errichtet.

Sofern es sich nicht um wechselbezügliche Verfügungen handelt, kann jeder Ehegatte das Testament frei widerrufen. In diesem Fall ist der Widerruf auch nach dem Tod des anderen Ehegatten möglich.

Bei wechselseitigen Verfügungen unterscheidet man den Widerruf zu Lebzeiten und nach dem Tod des anderen Ehegatten.

Zu Lebzeiten des Ehegatten kann dies erfolgen durch höchstpersönlichen Widerruf in notariell beurkundeter Form gegenüber dem anderen.

Nach dem Tod des anderen Ehegatten wird das Testament nur beseitigt bei einem vereinbarten Widerrufsvorbehalt, durch Ausschlagung des dem Überlebenden Zugewendeten oder wenn Pflichtteilsentziehung
= siehe oben unter Pflichtteil

Die Sonderzuwendungen

Vermächtnis

= Zuwendung eines Gegenstandes, der zum Nachlaß gehört, an den Vermächtnisnehmer, ohne ihn als Erben einzusetzen

Auflage

=dem Erben oder Vermächtnisnehmer auferlegte Verpflichtung eine bestimmte Leistung zu erbringen

Sonstiges

Teilungsanordnung

=der Erblasser bestimmt bei mehreren Erben, wie das Vermögen unter ihnen aufgeteilt werden soll

Ausgleichspflicht

=die Anordnung des Erblassers, dass Zuwendungen oder Vorempfänge, die die Erben zu Lebzeiten des Erblassers erhalten haben, auf ihr Erbe angerechnet wird

Auseinandersetzungsverbot

= im Gegensatz zur Teilungsanordnung Verbot zur Auseinandersetzung des Vermögens

Testamentsvollstreckung

= Testamentsvollstrecker wird von dem Erblasser eingesetzt, der sicherstellen will, dass seinem Willen im Erbfall entsprochen wird

Wiederverheiratungsklauseln

=die Zuwendung wird bei Wiederheirat des überlebenden Ehegatten ganz oder teilweise aufgehoben

4. Was kann mit einer letztwilligen Verfügung geregelt werden?

Die Erbfolge

Erbeinsetzung

=die persönliche Bestimmung des Erblassers, wer nach seinem Tod Gesamtrechtsnachfolger seines Nachlasses werden soll

Erbquote

=welcher Erbe in welchem Umfang Gesamtrechtsnachfolger werden soll bei mehreren Miterben

Vorerbschaft

=Vorerbe ist der vom Erblasser eingesetzte Erbe auf Zeit, dessen Verfügungsbefugnis beschränkt ist und der seine Erbenstellung an den Nacherben abgeben soll

Nacherbschaft

= Nacherbe ist der Erbe, der nach dem Willen des Erblassers erst nach einer anderen Person, dem Vorerben, erbt

Ersatzerbschaft

= Ersatzerbe ist die Person, die vorbeugend als Erbe eingesetzt wird, für den Fall, dass der eigentlich eingesetzte Erbe vor oder nach der Erbschaft wegfällt

Schlusserbe

=Erbe der nach einem oder mehreren früheren Erben als Erbe eingesetzt wird (nicht zu verwechseln mit Vorerbe)

Enterbung

= Ausschluß der gesetzlichen Erben von der Erbfolge durch letztwillige Verfügung bzw. aufgrund eines Erbverzichts oder wegen Erbenwürdigkeit

dem Überlebenden ein Recht zur Entziehung des Pflichtteils gegen seinen Ehegatten zustünde.

Ein gemeinsames Testament kann bei Täuschung, Irrtum oder Drohung angefochten werden.

Beachten Sie,

dass ein gemeinschaftliches Testament weitreichende Folgen haben kann. Sie können sich und Ihren Ehepartner absichern. Auf der anderen Seite legen Sie sich auch fest, was bei einer künftigen Lebensplanung, wenn z.B. Streit entsteht oder Sie nach dem Tod Ihres Gatten wieder heiraten wollen, zu Schwierigkeiten führen kann.

Der Erbvertrag

Bei einem Erbvertrag sind mindestens zwei Personen involviert. Damit können auch Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, gemeinsame Verfügungen treffen.

Die Verfügenden müssen geschäftsfähig sein. Ein Erbvertrag wird immer nur notariell abgeschlossen.

Was passiert mit dem Erbvertrag, wenn Sie es sich anders überlegt haben?

Der Erbvertrag kann durch einen gemeinsamen Aufhebungsvertrag aufgehoben werden.

Der Erblasser kann sich im Erbvertrag ein Rücktrittsrecht vorbehalten.

Der Erblasser darf zwar zu Lebzeiten über sein Vermögen verfügen, er darf es aber nicht in Benachteiligungsabsicht weggeben, um den Erbvertrag zu umgehen.

Bei Ehegatten kann ein gemeinsamer Erbvertrag durch ein gemeinsames Testament in seiner Wirkung beseitigt werden.

Der Erbvertrag kann angefochten werden wegen Irrtums, Täuschung oder Drohung.

Wegen der weitreichenden Folgen eines Erbvertrags und dessen Bindungswirkung wurde die notarielle Form gesetzlich vorgeschrieben. Erkundigen Sie sich rechtzeitig vor Protokollierung, welche Rechte und Pflichten Sie hier eingehen.

3. Der Pflichtteil

Voraussetzung für die Entstehung eines Pflichtteilsanspruchs ist, dass Abkömmlinge, der Ehegatte oder die Eltern des Erblassers, soweit keine Abkömmlinge vorhanden sind, bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge Erben geworden wären, aber durch Testament oder Erbvertrag von der Erbfolge ausgeschlossen wurden. Der Pflichtteilsanspruch entsteht auch, wenn ein Pflichtteilsberechtigter mit einem geringeren Wert bedacht wurde, als sein Pflichtteilsanspruch darstellt. Er kann entstehen, wenn unter gewissen Bedingungen das Erbe ausgeschlagen werden kann, sich der Erbe als Pflichtteilsberechtigter finanziell besser stellt. Der Pflichtteilsanspruch entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist immer ein Anspruch auf Geld. Er richtet sich gegen die Erben. Maßgeblich für die Höhe ist der Wert des Nachlasses zum Todeszeitpunkt.

ABER VORSICHT!

Der Pflichtteil vergrößert sich durch Schenkungen, die der Erblasser bis zu 10 Jahre vor seinem Tod gemacht hat, es sei denn, es waren Anstandsschenkungen. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch gibt dem Pflichtteilsberechtigten das Recht, den Betrag als Pflichtteil zu verlangen, um den sich der Nachlaß bzw. der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlaß zugerechnet wird. Allerdings schmilzt sein Anspruch mit jedem Jahr um 10 % ab.

Der Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren.

Ist der Pflichtteil auszuschließen?

Prinzipiell ist der Pflichtteil nicht zu entziehen. Eine Entziehung ist zum einen nur durch letztwillige Verfügung möglich und nur unter den folgenden Gesichtspunkten:

- Der Pflichtteilsberechtigte hat seine dem Erblasser gegenüber bestehende Unterhaltungspflicht böswillig verletzt.
- Es kam zu einer vorsätzlichen böswilligen Mißhandlung des Erblassers oder dessen Ehegatten.
- Bei einem Verbrechen oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten.
- Der Pflichtteilsberechtigte führt einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel.

Der Ehegatte hat ein besonderes Pflichtteilsrecht, je nachdem, ob er im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt oder nicht. Er kann seinen Zugewinnausgleichsanspruch fordern, der ggfs. größer ist, als sein Erbteil. Dem Ehegatten steht nur ein Pflichtteilsrecht zu, wenn die Ehe beim Erbfall noch bestand. Bei rechtshängigem Scheidungsverfahren ist die erbrechtliche Position eingeschränkt bzw. beseitigt.